

Zusätzliche Vertragsbedingungen für Werkvertragsleistungen für die SOWAG mbH Zittau selbst und im Auftrag des Eigenbetriebes Abwasser „Spreequellen“, des AZV „Löbau-Süd“, des AZV „Untere Mandau“ und des ZV „Oberlausitz Wasserversorgung“

1. Vertragsbestandteil

Zusätzlich zu dem Vertrag über Bauleistungen gelten folgende technische und kaufmännische Vertragsbedingungen:

2. Umfang und Vergütung der Leistung

- 2.1 Mit dem vereinbarten Preis werden alle Nebenleistungen entsprechend der VOB Teile B und C sowie aller einschlägigen DWA- und DVGW-Vorschriften, die zur mangelfreien Herstellung der Werkleistungen notwendig sind, abgegolten.
- 2.2 Der Auftraggeber behält sich vor, die erforderlich werdenden Bauabschnitte weiter in Lose zu unterteilen. Mehrforderungen sind hieraus nicht herzuleiten.
- 2.3 Es werden keine Stoff- und Lohngleitklauseln zugelassen.
- 2.4 Über zusätzliche, aber zur vollständigen Erbringung der Werkleistung erforderliche und im Vertrag nicht vorgesehene Leistungen ist der Auftraggeber schriftlich zu informieren und ein Nachtragsangebot zur Prüfung zu unterbreiten. Derartige Leistungen dürfen erst nach schriftlicher Auftragserteilung ausgeführt werden.
- 2.5 Stunden- oder Tagelohnarbeiten dürfen nur auf ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers geleistet werden. In einem solchen Fall ist die Durchführung dieser Arbeiten täglich durch Nachweise zu belegen. Diese müssen vom Auftraggeber oder durch einen von ihm hierzu ausdrücklich Bevollmächtigten abgezeichnet werden. Nachweise ohne Gegenzeichnung werden nicht anerkannt. Die Gegenzeichnung darf vom Auftraggeber nicht grundlos verweigert werden. Die Gründe für eine Verweigerung der Gegenzeichnung sind dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich:
 - a) seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachzukommen;
 - b) die gewerberechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen;
 - c) seinen bei der Ausführung der nach dem Vertrag zu erbringenden Leistung eingesetzten Mitarbeitern gesetzlich vorgeschriebene (insbesondere nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohn – MiLoG, in der jeweils gültigen Fassung) oder tarifvertraglich vereinbarte Mindestlöhne fristgerecht zu zahlen;
 - d) dem Auftraggeber jederzeit die Kontrolle der Einhaltung der sich aus Ziffer 2.6 lit. c) ergebenden Verpflichtungen zu ermöglichen und hierbei insbesondere Einsicht in die maßgeblichen Unterlagen (Lohnabrechnungen usw.) zu gewähren.

3. Nachauftragnehmer

Etwaige Nachauftragnehmer sind dem Auftraggeber ohne besondere Aufforderung bekannt zu geben. Nachunternehmer müssen fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sein. Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer entsprechende Nachweise beizubringen. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, sicherzustellen, dass von Ihnen eingesetzten Nachunternehmer ihrerseits die AVB und ZVB des Auftraggebers einhalten. Dies betrifft insbesondere die Einhaltung der Verpflichtungen aus Ziffer 2.6 lit. c) und d). Auf Verlangen wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber sämtliche Nachweise führen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Zustimmung zum Einsatz von Nachunternehmern zu verweigern, sofern die Einhaltung der sich aus Ziffer 2.6 lit. c) und d) ergebenden Verpflichtungen nicht verbindlich auf den Nachunternehmer übertragen wurde.

4. Verkehrssicherung

- 4.1 Der Auftragnehmer hat die Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Baustellenverordnung (BaustellV), die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln (BGVR) für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie die einschlägigen Umweltschutzvorschriften einzuhalten. Insbesondere hat er § 4 ArbSchG „Allgemeine Grundsätze“ und § 2 Abs. 1 und 2 BGV A1 „Grundpflichten des Unternehmers“ zu beachten und zur Verhütung von Arbeitsunfällen Einrichtungen zu schaffen und Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der für ihn geltenden Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in Arbeitsschutzvorschriften, darüber hinausgehende Anforderungen gestellt werden, sind diese zu berücksichtigen. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt vorbehalten. Bei der Verarbeitung bzw. Verwendung von Gefahrstoffen nach der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sind die entsprechenden Betriebsanweisungen zu beachten.
- 4.2 Der Auftragnehmer hat im VOB-Bauvertrag einen sachkundigen, verantwortlichen Bauleiter zu benennen. Dieser muss die Vollmacht des Auftragnehmers haben, Anweisungen gemäß Punkt 4.4 entgegenzunehmen, Leistungsnachweise (Aufmaße/Stundenzettel) zu erstellen und Materiallieferungen sowie Abrechnungen anzuerkennen. Der verantwortliche Bauleiter muss zur Erfüllung seiner Aufgaben und insbesondere zur Wahrnehmung der vollen Verkehrssicherungspflicht während der Arbeiten anwesend und ansonsten erreichbar sein.
- 4.3 Alle Arbeiten sind so auszuführen und abzustimmen, dass Störungen und Beeinträchtigungen anderer Unternehmer sowie eine Gefährdung der Arbeitskräfte ausgeschlossen sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Beachtung des § 8 ArbSchG „Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber“ sowie des § 6 BGV A1 „Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer“ hingewiesen.
Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, hat der Auftragnehmer während der Ausführungsphase die Koordination gemäß BaustellV zu übernehmen (SiGeKo), soweit nicht vertraglich ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind.

- 4.4 Nach Auftragsvergabe und vor Arbeitsbeginn muss sich neu eingesetztes Personal unterweisen lassen. Der Auftraggeber ist befugt, unter Wahrung der dem Auftragnehmer zustehenden Leitung Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistung notwendig sind (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 VOB/B). Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit die fachgerechte und sichere Durchführung der Arbeiten zu kontrollieren und ggf. sofort Beanstandungen geltend zu machen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den in diesem Zusammenhang vorgebrachten Beanstandungen unverzüglich abzuwehren. § 4 Abs. 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 3 VOB/B bleiben unberührt. Diesbezüglich benennt der Auftraggeber im VOB-Bauvertrag einen Verantwortlichen als Verbindungsmann zum Auftragnehmer. Diesem Beauftragten obliegen in erster Linie Kontrolle und Überwachung der auftragsgemäßen Arbeitsausführung entsprechend der vorgegebenen Planung. Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers für die Ausführung seiner Arbeiten und die sich hieraus eventuell ergebenden Folgen werden durch den Einsatz dieses Beauftragten nicht berührt.
- 5. Baustelleneinrichtung und Ausführung**
- 5.1 Der Auftragnehmer ist allein verantwortlich für die Einrichtung, Unterhaltung und Absicherung der Baustelle und aller für die Bauausführung erforderlichen Geräte, Maschinen, Bauwagen, Lagerschuppen, Aufenthaltsräume und Toilettenanlagen. Das Aufstellen von Firmenschildern bedarf der Einwilligung des Auftraggebers.
- 5.2 Lager- und Arbeitsplätze sowie die Benutzung von Zufahrtswegen sind in eigener Verantwortung des Auftragnehmers zu organisieren.
- 5.3 Wasserentnahmemöglichkeiten (Hydranten oder andere Entnahmestellen) werden vom Auftraggeber zugewiesen. Den Anschluss und die Wasserverteilung stellt der Auftragnehmer her. Die entnommene Wassermenge ist durch eine Zähleinrichtung dem Auftraggeber kostenwirksam nachzuweisen. Die Wasserentnahmestelle muss im Winterhalbjahr ab 15. Oktober vom Auftragnehmer frostsicher eingehaust werden.
- 5.4 Die Bereitstellung von Baustrom obliegt dem Auftragnehmer. Die Benutzung vorhandener Elektroanschlussmöglichkeiten in den Anlagen des Auftraggebers bedarf immer dessen Zustimmung, wobei die Messung und Verteilung des Baustromes im Einzelfall nach den Verträgen des Auftraggebers mit dem Energielieferanten gestaltet werden.
- 5.5 Vor der Einrichtung der Baustelle und vor Baubeginn ist durch den Auftragnehmer zu ermitteln, ob im vorgesehenen Arbeitsbereich Anlagen (z.B. Versorgungsleitungen, Kabel, Abwasserkanäle etc.) vorhanden sind, die durch die geplante Baumaßnahme gefährdet werden könnten. Notwendige Sicherungsmaßnahmen sind vorab mit dem Eigentümer und Betreiber dieser Anlagen abzustimmen. Bei jeglichen Einwirkungen auf diese Anlagen - auch dann, wenn Schäden nicht erkennbar sind - hat der Auftragnehmer die Eigentümer und Betreiber sofort zu benachrichtigen.
- 5.6 Der Auftragnehmer ist für die Einholung der Schachtlerlaubnisscheine verantwortlich. In der Nähe von Leitungen ist grundsätzlich nur von Hand zu arbeiten. Vor Arbeitsbeginn mit Baggergeräten sind Probeschlitzte von Hand anzulegen. Die DVGW- Vorschrift GW 315 ist zu beachten.
- 5.7 In der Baugrube liegende oder diese kreuzende Versorgungsleitungen sind in Abstimmung mit dem Eigentümer bzw. Betreiber zu sichern und zu schützen. Die Kosten für derartige Erschwernisse hat der Auftragnehmer in seine Preiskalkulation zum Angebot aufzunehmen; Nachträge werden nicht anerkannt.
- 5.8 Der Auftragnehmer hat bis zur Abnahme die Verkehrsicherung der Baustelle in eigener Verantwortung durchzuführen und den Auftraggeber von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 5.9 Der Auftragnehmer darf die von ihm übernommenen Verpflichtungen nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers auf einen Dritten oder einen Nachunternehmer übertragen, wobei seine Haftung für die Erfüllung der gesamten vertraglich vereinbarten Pflichten für den Auftragnehmer bestehen bleibt, sofern nicht ausdrücklich schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
- 5.10 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die durch ihn oder seine Subunternehmer verursachten Schäden an Straßen, Wegen, Gebäuden, Versorgungs-, Entsorgungs- und Verkehrsanlagen auf seine Kosten zu beseitigen.
- 5.11 Bei Arbeitsgemeinschaften (Arge) haften die beteiligten Unternehmen gesamtschuldnerisch. Ist der Auftragnehmer eine Arge GmbH, haften die Anteilseigner nach den Regeln des GmbH-Gesetzes, nach der Satzung und nach dem jeweiligen Vertragsverhältnis. Zahlungen des Auftraggebers an die Arge wirken schuldbefreiend gegenüber allen Ansprüchen einzelner Beteiligter.
- 6. Abnahme**
- Die Abnahme erfolgt gemäß § 12 Abs. 4 VOB/B förmlich. Die Nutzung fertiggestellter Teilabschnitte bzw. Objekte, die technologisch bedingt in Betrieb gehen müssen, gilt nicht als förmliche Abnahme. Teilabnahmen in einem vertretbaren Rahmen werden nicht ausgeschlossen.
- 7. Vertragsstrafe und Schadensersatz nach Fristüberschreitung**
- 7.1 Überschreitet der Auftragnehmer schuldhaft die im Vertrag vereinbarten Leistungszeiten, hat er für die Fristüberschreitung 0,15 % der Schlussrechnungssumme je Werktag zu zahlen, Die Vertragsstrafe für alle Fristüberschreitungen ist auf 5 % der Schlussrechnungssumme begrenzt, für nachfolgende Fristüberschreitungen ist eine Vertragsstrafe nur insoweit zu zahlen, als die Fristüberschreitung nicht bereits durch eine Vertragsstrafe für die Überschreitung vorheriger Fristen sanktioniert wird. Verschieben die Parteien einvernehmlich Zwischentermine oder den Fertigstellungstermin, so gilt die Vertragsstrafenregelung auch für den Fall der Überschreitung der neuen Termine als vereinbart. Die Vertragsstrafe kann durch den Auftraggeber bis zum Ablauf der Prüffrist der Schlussrechnung geltend gemacht werden.
- 7.2 Sind im Vertrag technologisch bedingt Einzelzeiten für Leistungen vereinbart, die für Nachfolgegewerke verbindlich Vertragszeiten für den Leistungsbeginn darstellen (z.B. für Montagegewerke), so gelten die gleichen Vertragsstrafenregelungen. Neben der Vertragsstrafe für diese Fristüberschreitungen wird auch für alle Folgeschäden Schadensersatz vorbehalten, etwaige Vertragsstrafen sind hierbei jedoch anzurechnen.

7.3 Verstößt der Auftragnehmer gegen seine Verpflichtungen aus Ziffer 2.6 lit. c) und d) und Ziffer 3 dieses Vertrages, so hat er dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme für jeden Verstoß zu zahlen. Bei mehreren Verstößen gegen die oben genannten Verpflichtungen erhöht sich die Vertragsstrafe auf bis zu 5 % der Auftragssumme.

8. Zeitweilige Beistellung von Geräten, Verarbeitung auftraggeberseitig gestellten Materials

8.1 Werden zur Durchführung des Auftrages dem Auftragnehmer zur leihweisen Benutzung Geräte, Werkzeuge, Maschinen usw. zur Verfügung gestellt, so hat sich der Auftragnehmer bei Übernahme der Gegenstände von ihrem einwandfreien technischen Zustand zu überzeugen.

8.2 Die Verkehrssicherungspflicht geht auf den Auftragnehmer über, die beigestellten Geräte bleiben Eigentum des Auftraggebers, Schäden an den Geräten hat der Auftragnehmer zu beheben.

8.3 Werden Materialien auftraggeberseitig beigestellt und werden diese Materialien und beigestellten Gegenstände vom Auftragnehmer eingebaut oder werden diese mit anderen vom Auftragnehmer gelieferten Gegenständen und Materialien untrennbar vermischt oder verbunden, ist die Gefahr des zufälligen Unterganges bei Bereitstellung auf den Auftragnehmer übergegangen.

8.4 Der Wert der beigestellten Güter ist bei der Rechnungslegung zu berücksichtigen und abzusetzen.

8.5 Die Rückgabe der leihweise überlassenen Geräte in ordnungsgemäßem Zustand hat unmittelbar nach der Durchführung des Auftrages zu erfolgen, spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme.

8.6 Auf Verlangen der SOWAG mbH bzw. der betriebsgeführten Aufgabenträger hat der Auftragnehmer die Beistellungen auf seine Kosten ausreichend und nachweislich zu versichern mit der Bestimmung, dass im Schadensfall die Versicherungssumme an die SOWAG mbH bzw. die betriebsgeführten Aufgabenträger auszukehren ist.

9. Rechnungslegung

9.1 Die prüffähige Schlussrechnung ist abweichend von § 14 Abs. 3 VOB/B innerhalb von 4 Wochen nach Übergabe bzw. Abnahme auszustellen und an den Auftraggeber zu übergeben.

Rechnungen müssen die vollständigen Angaben gemäß § 14 UStG enthalten. Die Umsatzsteuer ist stets gesondert auszuweisen.

9.2 Das Lieferzeugnis oder das Aufmaß (Massenermittlung) ist vom Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Unterschriftsleistung vorzulegen. Der bestätigte Leistungsnachweis ist der Rechnung beizufügen.

9.3 Der Auftraggeber zahlt innerhalb von 10 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 21 Tagen, gerechnet vom Eingang der prüffähigen Rechnung. Diese Skontoregulation bezieht sich auf Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen, Teilzahlungen sowie die Schlusszahlung, das Recht zum Skontoabzug besteht für jede Rechnung separat.

9.4 Für Verträge mit einem Auftragswert von mehr als 250.000 € ohne Umsatzsteuer wird als Sicherheit für die Vertragserfüllung ein Betrag in Höhe von 5 % der Auftragssumme vereinbart. Zudem wird für derartige Verträge eine Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von 3 % der Abrechnungssumme vereinbart. Eine Sicherheit soll möglichst durch selbstschuldnerische Bürgschaft geleistet werden, das Wahlrecht des Auftragnehmers aus § 17 Abs. 3 VOB/B bleibt aber unberührt. Die Bürgschaft für die Vertragserfüllung ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in einer Urkunde zu stellen. Leistet der Auftragnehmer eine Sicherheit nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluss (Zugang des Zuschlagsschreibens), wird der Auftraggeber einen Zahlungseinbehalt nach § 17 Abs. 7 VOB/B vornehmen. Im Übrigen gilt für die Sicherheitsleistung § 17 VOB/B.

9.5 Eine für die Vertragserfüllung gestellte Sicherheit wird gemäß § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B nach der Abnahme und Zug um Zug gegen Stellung einer Sicherheit (z.B. Vorlage der Bürgschaftsurkunde) für die Erfüllung von Mängelansprüchen zurückgegeben. Bestehen zu diesem Zeitpunkt noch Vertragserfüllungsansprüche (z.B. noch fehlende Teilleistungen), ist für diese eine gesonderte Sicherheit (z.B. Erfüllungsbürgschaft in gesonderter Urkunde) zu stellen. Sind zudem noch vor Abnahme festgestellte Mängel zu beseitigen, erhöht sich diese Sicherheit um den zweifachen Betrag der voraussichtlichen Aufwendungen der Mängelbeseitigung. Eine für die Erfüllung von Mängelansprüchen gestellte Sicherheit wird nach Ablauf der entsprechend § 13 Abs. 4 VOB/B einschlägigen Gewährleistungsfrist zurückgegeben. Sind rechtzeitig geltend gemachte Ansprüche (z.B. Mängelansprüche, gesicherte Erstattung von Überzahlungen) zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt, wird der Auftraggeber einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten (§ 17 Abs. 8 Nr. 2 Satz 2 VOB/B). Das Recht zur Zurückbehaltung besteht solange, wie die betreffenden Ansprüche rechtlich gegenüber dem Auftragnehmer durchsetzbar sind.

9.6 Der Auftraggeber hat eine Bauleistungs- und Montageversicherung für Maßnahmen mit einem Auftragswert über 30.000 € ohne Umsatzsteuer abgeschlossen. Im Rahmen der Versicherungsbedingungen besteht für alle am Bau beteiligten Auftragnehmer Versicherungsschutz gegen Schäden durch unvorhergesehene Ereignisse, die zu einer Beschädigung oder Zerstörung der Bauleistung während der Bauzeit führen. Die Prämie für diese Versicherung wird auf alle bauausführenden Auftragnehmer umgelegt, der auf jeden Auftragnehmer entfallende Prämienanteil beträgt 0,21 % der Abrechnungssumme und wird von der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

10. Gewährleistung

10.1 Für Mängel an der Lieferung oder der Leistung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haftet der Auftragnehmer im Rahmen der geltenden Gesetze.

10.2 Als zugesicherte Eigenschaft gilt insbesondere, dass die Lieferung oder Leistung in allen Teilen den für Lieferungen bzw. Leistungen einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Vorschriften, Normen, Leitsätzen, Empfehlungen, Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln und anerkannten Regeln der Technik sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Bestimmungen entsprechen. Diese können sowohl vom Gesetzgeber als auch von Sachverständigenvereinen erlassen sein (z. B. DIN, VDE, DVGW, VDI, VOB Teil C usw.).

10.3 Die Gewährleistungspflicht beginnt grundsätzlich mit der förmlichen Abnahme der Sache und entspricht ansonsten § 13 VOB/B.

11. Haftung

- 11.1 Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die in oder bei Ausführung der vertraglich vereinbarten Lieferung oder Leistung dem Auftraggeber und seinem Personal oder Dritten entstehen. Hat der Auftraggeber oder einer der Erfüllungshelfen den Schaden mitverschuldet, so findet § 254 BGB Anwendung.
- 11.2 Für Schäden, die durch die Tätigkeit des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungs- oder Verrichtungshelfen am Eigentum der Gesellschafter bzw. des Auftraggebers verursacht werden, haftet der Auftragnehmer. Diese Vereinbarung stellt für den Auftraggeber bzw. die Gesellschafter einen Vertrag zu Gunsten eines Dritten dar, und begründet nach § 328 Abs. 1 BGB ein selbständiges Klagerecht für die Gesellschafter.
- 11.3 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter aus der Pflicht zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns an Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder von ihm beauftragter Dritter vollumfänglich frei. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Ansprüche Dritter aus der Pflicht zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes an Arbeitnehmer des Auftraggebers oder von ihm beauftragter Dritter von Zahlungsansprüchen des Auftragnehmers in Abzug zu bringen.